

Amtsverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Leck aus Anlass des „Frühjahrsjahrmarktes“ und des „Landmarktes“ am 12. Mai 2019 und des „Herbstjahrmarktes“ und des „Landmarktes“ am 13. Oktober 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Gemeinde Leck gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Lecker Gemeindegebiet dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Rahmen des „Frühjahrsjahrmarktes“ und des „Landmarktes“ am Sonntag, d. 12. Mai 2019 sowie des „Herbstjahrmarktes“ und des „Landmarktes“ am Sonntag, d. 13. Oktober 2019 jeweils in der Zeit von 14 bis 18 Uhr geöffnet haben.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 13 Ladenöffnungszeitengesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor
- als örtliche Ordnungsbehörde -

Niebüll, 28.01.2019

Otto Wilke